

Dienststelle: 50 FB Soziale Sicherung  
Sachbearbeiter / in: Frau Wambach

Bad Vilbel, 14.02.2013

Vorlage für:	
Magistrat	18.02.2013
Ortsbeirat Dortelweil	27.02.2013
Ortsbeirat Gronau	27.02.2013
Ortsbeirat Heilsberg	28.02.2013
Ortsbeirat Massenheim	28.02.2013
Sozialausschuss	06.03.2013
Stadtverordnetenversammlung	12.03.2013

Betreff
Erlass einer neuen Kindertagesstättensatzung für die Stadt Bad Vilbel

### Sachverhalt / Begründung

Die Überarbeitung und Zusammenführung der derzeit geltenden Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten und der Gebührenordnung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Bad Vilbel ist erforderlich.

Der Wetteraukreis hat seine Bezuschussung für U3-Plätze von 1.000,00 € pro Platz im Jahr 2010 auf 213,00 € pro Platz im Jahr 2013 reduziert und im Jahr 2014 sollen die Zuschüsse pro U3 Platz in Bad Vilbel ganz wegfallen. Die reduzierten Zuschüsse muss die Stadt bei ihren eigenen Kitas und bei den Kitas konfessioneller und privater Träger teilweise kompensieren.

Zudem sollen die städtischen Gebühren, vor allem im U3-Bereich, an die Gebühren der privaten Träger angepasst und die Konkurrenz zur Tagespflege abgemildert werden.

Auch ist zu berücksichtigen, dass sich die jährlichen Ausgaben (die Einnahmen sind dabei berücksichtigt) der Stadt auf rund 7.000.000,00 € belaufen und die Kitagebühren seit 8 Jahren nicht mehr erhöht wurden.

Aus diesen Gründen sollte die Stadt die Gebühren in den Kitas und den Horten erhöhen.

Darüber hinaus sollen weitere Module für die Betreuung in den Kitas eingeführt werden, durch die die Eltern die Betreuungszeiten besser auf ihre Bedürfnisse anpassen können. Entsprechend sollen in allen Kitas der Stadt, mit Ausnahme der Spiel- und Lernstube, einheitliche Öffnungszeiten von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten werden.

Des Weiteren soll die Möglichkeit für Familien mit einem geringeren Einkommen bestehen, einen höheren Zuschuss zu den Betreuungsgebühren von der Stadt zu bekommen, so dass diese Familien entlastet werden. Deshalb sollen Familien mit einem jährlichen Familieneinkommen bis 36.000,00 € die niedrigsten Betreuungsgebühren und Familien mit einem jährlichen Familieneinkommen ab 72.000,00 € die höchsten Betreuungsgebühren bezahlen. Zwischen diesen beiden Einkommensstufen sollen die Gebühren linear ermittelt werden, so dass es zu keinen großen Gebührensprüngen kommen kann.

Die Zusammenfassung der Satzung und der Gebührenordnung führt zudem zu einer besseren Übersichtlichkeit.

In der Anlage befindet sich neben dem Entwurf der Kindertagesstättensatzung eine Aufstellung der wesentlichen Änderungen der Neufassung der Satzung.

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Entwurf vorgelegte Kindertagesstättensatzung.

Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan						
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle
				Kostenart		Kostenträger

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 114g HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

\_\_\_\_\_  
(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden: \_\_\_\_\_  
(Fachbereichsleiter / Dezernent)